

Merkblatt zur Immatrikulationspflicht von Promovierenden

Als von Ihrer Fakultät angenommene Doktorand/in sind Sie gemäß § 38 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Baden-Württemberg zur Immatrikulation als Promotionsstudent/in verpflichtet. Bitte immatrikulieren Sie sich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Annahmestätigung durch die Fakultät. Die Immatrikulation erfolgt dann rückwirkend zum Datum der Annahme durch die Fakultät.

Bitte verwenden Sie für die Einschreibung die auf den Forschungsseiten unter Promotion im Downloadbereich zur Verfügung gestellten [Antragsunterlagen](#). Im Einzelnen handelt es sich um folgende Dokumente:

- Informationsschreiben „Willkommen in Schwäbisch Gmünd“
- Antrag auf Einschreibung als Doktorand/in
- Semestergebühr Promotion
- Schlüsselbogen Promotion
- Antrag Chipkarte

Bitte reichen Sie die ausgefüllten Dokumente beim Studierendensekretariat ein.

Sollten Sie Rückfragen zu diesen Unterlagen haben, steht Ihnen das [Studierendensekretariat](#) gerne für Auskünfte zur Verfügung. Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten.

Kontaktdaten: Telefon: 49 7171 983-213, -206, -302 oder -209, E-Mail: ssek@ph-gmuend.de.

Sollten Sie Fragen zur Promotion im Allgemeinen haben, berät Sie die Forschungsreferentin der Hochschule, Dr. Martina Schmette, gerne: Tel. +49 7171 983-418, E-Mail: martina.schmette@ph-gmuend.de.

Sie können sich bei Fragen auch an Ihre Promotionsbetreuerin bzw. Ihren Promotionsbetreuer wenden

Hinweis:

Melden Sie sich bitte jeweils rechtzeitig zu einem neuen Semester zurück. Sollten Sie sich nicht rechtzeitig zurückgemeldet haben, werden Sie exmatrikuliert und es droht der Widerruf der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch die Fakultät.

Ausnahme von der Immatrikulationspflicht

Die Immatrikulationspflicht **kann** entfallen, wenn Sie hauptberuflich an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd beschäftigt sind. Hauptberuflich beschäftigt bedeutet, dass Sie einen Arbeitsvertrag mit mindestens 50 % einer Vollzeitbeschäftigung haben. Voraussetzung für die Befreiung von der Immatrikulationspflicht ist in diesem Fall eine formlose Erklärung gegenüber dem Rektorat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, dass Sie nicht immatrikuliert werden wollen. Bitte fügen Sie diesem Schreiben eine Bestätigung der Personalabteilung über das Beschäftigungsverhältnis bei. Beide Unterlagen sind im Dekanatssekretariat der für Sie zuständigen Fakultät abzugeben. Sofern sich Ihr Vertrag während der Promotion ändert und Sie nicht mehr hauptberuflich beschäftigt sind, besteht die Pflicht zur Immatrikulation gem. § 38 Abs. 5 LHG. Sie müssen sich dann **unaufgefordert und unverzüglich** immatrikulieren. Bitte informieren Sie in diesem Fall auch das Dekanatssekretariat Ihrer Fakultät über Ihren geänderten Status.